VERORDNUNG (EWG) Nr. 376/75 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 604/71 zur Festsetzung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für bestimmtes Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 604/71 der Kommission vom 23. März 1971 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2846/72 (4), ist die Liste der repräsentativen Märkte für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 aufgeführten Erzeugnisse festgelegt worden.

Im Vereinigten Königreich hat sich die Bezeichnung eines repräsentativen Marktes infolge seiner Verlegung geändert ; daher sind bestimmte Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 604/71 dementsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In den Anhängen I, II, V und VI der Verordnung (EWG) Nr. 604/71 wird der Ausdruck „Covent Garden" unter der Rubrik „Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.
(3) ABl. Nr. L 70 vom 24. 3. 1971, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 299 vom 31. 12. 1972, S. 1.